

Dienstradschutz - Leasing

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung, inkl. Mobilitätsgarantie und Raten-Ausfallversicherung Risikoträger: AXA Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Teil A Produktdefinition	4
A1 Umfang des Versicherungsschutzes	4
A1-1 Versicherungsnehmer	4
A1-2 Fahrradschutz	4
A1-3 Ausfallschutz	4
A1-4 Mobilitätsgarantie	4
A1-5 Regelung zur Versicherungssumme	4
A2 Fahrradschutz	4
A2-1 Versicherte Sachen	4
A2-2 Nicht versicherbare Sachen	5
A2-3 Versicherte Gefahren und Schäden	5
A2-3.1 Diebstahl	5
A2-3.2 Beschädigungen	5
A2-3.3 Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24	6
A2-4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden – Ausschlüsse	6
A2-4.1 Allgemeine Ausschlüsse	6
A2-4.2 Besondere Ausschlüsse	7
A2-5 Leistungsumfang	7
A2-5.1 Entschädigung bei Diebstahl nach Ziffer A2-3.1	7
A2-5.2 Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)	7
A2-6 Geltungsbereich	8
A2-7 Besondere Obliegenheiten	8
A2-7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles	8
A2-7.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
A2-7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	8
A2-8 Wieder aufgefundenene Sachen	9
A3 Ausfallschutz	9
A3-1 Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz	9
A3-2 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)	9
A3-2.1 Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung	9
A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit	10
A3-2.3 Mutterschutz	10
A3-2.4 Papamonat	10
A3-2.5 Elternkarenz	10
A3-2.6 Todesfall	11
A3-2.7 Ausscheiden des Dienstnehmers	11
A3-2.8 Einvernehmliche Auflösung	11

A3-3	Leistungsbegrenzung.....	11
A3-4	Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall.....	12
A3-4.1	Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	12
A3-4.2	Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung	13
A3-5	Ausschlüsse.....	13
A4	Fahrrad-Mobilitätsgarantie	13
A4-1	Umfang der Versicherung.....	13
A4-2	24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie.....	13
A4-3.	Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder	14
A4-4	Versicherte Leistungen	14
A4-4.1	Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz.....	14
A4-4.2	Leistungen ab einer Entfernung von 10km	14
A4-4.3	Notfall-Bargeld.....	15
A4-4.4	Weiter- oder Rückfahrt.....	15
A4-4.5.	Ersatzfahrrad.....	15
A4-4.6	Übernachungskosten.....	15
A4-4.7	Fahrrad-Rücktransport	16
A4-4.8	Fahrrad-Verschrottung	16
A4-4.9	Leistungen nach Diebstahl.....	16
A4-5	Geltungsbereich.....	16
A4-6	Definitionen	16
A4-7	Ausschlüsse und Leistungskürzungen.....	17
A4-8	Obliegenheiten, Rechtsfolgen.....	18
Teil B Allgemeines.....		18
B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	18
B1-1	Beginn des Versicherungsschutz.....	18
B1-2	Prämienzahlung.....	18
B1-3	Fälligkeit der Erstprämie, Folgeprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	18
B1-3.1	Fälligkeit der Erstprämie	18
B1-3.2	Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug.....	18
B1-3.3	Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug.....	18
B1-3.4	Folgeprämien	19
B1-4	Zahlungsart.....	19
B1-4.1	Ihre Pflichten.....	19
B1-4.2	Fehlgeschlagene Abbuchung	19
B1-5	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	20
B1-5.1	Allgemeiner Grundsatz	20
B1-5.2	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse.....	20
B2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	20
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags.....	20
B2-1.1	Vertragsdauer	20
B2-1.2	Ende des Vertrags.....	20
B3	Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung	20
B3-1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	20
B3-2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit.....	20

B3-3	<i>Kenntnis- und Verhaltenszurechnung</i>	21
B4	Weitere Regelungen	21
B4-1	<i>Mehrfachversicherung</i>	21
B4-2	<i>Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung</i>	21
B4-3	<i>Verjährung</i>	21
B4-4	<i>Örtlich zuständiges Gericht</i>	22
B4-5	<i>Anzuwendendes Recht</i>	22
B4-6	<i>Embargobestimmung</i>	22
B4-7	<i>Ersatzansprüche</i>	22
B4-7.1	Übergang von Ersatzansprüchen.....	22
B4-7.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen.....	22

Vorwort

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Die AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10-20, 51067 Köln, hat die Alteos GmbH (Tauentzienstr. 7 b/c, 10787 Berlin, GISA Zahl 35479994) mit der Versicherungsvermittlung im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs beauftragt. Die Pinoma Protection GmbH, ein Schwesterunternehmen der LeaseMyBike GmbH, ist ein Versicherungsvermittler und als Mehrfachagent in Österreich tätig, unterstützt im Agenturverhältnis mit dem Erstversicherer AXA die von der Alteos GmbH betriebene operative Abwicklung des Versicherungswesens.

Ihre starken Partner in der Versicherung:

Mehrfachagent

Pinoma Protection GmbH
Eggerdingerstraße 3/2
AT-4774 St. Marienkirchen
GISA-Zahl: 36672868

Erstversicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee, 10-20
DE-51067 Köln
HRB Nr. 21298

Teil A Produktdefinition

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Dienstgeber als Leasingnehmer.

A1-2 Fahrradschutz

Im Fahrradschutz versichern wir den Versicherungsnehmer gegen Beschädigung und Verlust der versicherten Sache nach Ziffer A2-3.

Versicherte Sache ist das Fahrrad oder das Pedelec/E-Bike mit einer limitierten Tretunterstützung oder Hilfsmotor mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h und einer Motorleistung von maximal 250 Watt, nachfolgend „Fahrrad“ genannt.

A1-3 Ausfallschutz

Im Ausfallschutz nach Ziffer A3 versichern wir den Versicherungsnehmer gegen den Ausfall der Fahrrad bzw. E-Bike/Pedelec Rate bei Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Ziffer A3-2.

A1-4 Mobilitätsgarantie

In der Mobilitätsgarantie ist mitversichert der berechnigte Nutzer des Fahrrads nach Ziffer A4 gegen die dort genannten versicherten Ereignisse.

Berechtigter Nutzer des Fahrrads ist ein vom Versicherungsnehmer benannter Dienstnehmer, der mit diesem einen Überlassungsvertrag schließt, nachfolgend „Fahrrad-Nutzer“ genannt.

A1-5 Regelung zur Versicherungssumme

- (1) Die Leistungsbegrenzung ist die in der Polizza vereinbarte und genannte Versicherungssumme. Diese beträgt maximal 17.500 €.
- (2) Die Versicherungssumme setzt sich aus dem LeaseMyBike Brutto-Kaufpreis des Fahrrads, dem Brutto-Kaufpreis Zubehörs und eventuellen Speditionskosten sowie den Leasingkosten zusammen.

A2 Fahrradschutz

A2-1 Versicherte Sachen

Versichert ist das vom Versicherungsnehmer über das LeaseMyBike Netzwerk geleaste Fahrrad und die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile bis zu einem maximal Wert von bis zu insgesamt 15.000 €, welches dem berechtigten Fahrrad-Nutzer auf Grundlage eines Überlassungsvertrages mit dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss der Versicherung nicht älter als 12 Monate ab erstmaligen Leasingdatum sind.

Ein Fahrradschloss mit einem Mindestwert von 49 € ist zwingend zur Sicherung zu verwenden. Der Beleg muss im Schadenfall vom Fahrrad-Nutzer vorgewiesen werden.

Versichert ist auch nachfolgend genanntes in der Regel fest montiertes Zubehör, sofern es in der Versicherungssumme nach Ziffer A1-5 (2) und im Kundenportal aufgenommen und deklariert wurde.

- Flaschenhalter
- Beleuchtung
- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Fahrradschloss (nicht fest montiert, Mindestwert 49 €)
- Schaltung
- Griffe
- Anderes Display
- Kindersitz (absperrbar)
- Anhänger (nicht fest montiert)
- Zweitakku (bei E-Bikes mit Dual-Battery-System)
- Reflektoren
- Bremsanlage
- Upgrade des Laufradsatzes
- Lenker
- Pedale
- Reifen
- Gabel/Dämpfer
- Versehrtenkurbel
- Vorbau
- Sattel
- Mantelschutz
- Kettenschutz
- Seitenständer
- Barends
- Lenkeraufsatz
- Rückspiegel
- Smartphone-Halterung
- Schnellspann-Set

A2-2 Nicht versicherbare Sachen

- (1) Fahrzeuge für die eine Versicherungspflicht besteht;
- (2) Fahrräder ohne Verkaufsbeleg des Händlers im Original;
- (3) Eigenbauten, darunter sind selbst zusammen gebaute Fahrräder zu verstehen;
- (4) Velomobile/voll verkleidete Fahrräder;
- (5) Dirt-Bikes;
- (6) Gewerblich genutzte Fahrräder;
- (7) Fahrräder, welche ausschließlich zu Downhill-Fahrten genutzt werden können.

A2-3 Versicherte Gefahren und Schäden

A2-3.1 Diebstahl

Wir leisten bei:

- (1) Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- (2) Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus), welche fest verbaut bzw. verschlossen sind;
- (3) Diebstahl des Akkus an Ladestationen;
- (4) Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug. Versicherungsschutz besteht, sofern das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad fest mit dem Fahrradträger verbunden ist und durch eine gesonderte Sicherheitsvorrichtung vor Wegnahme (z. B. mit einem Schloss nach Ziffer A3-3.1(1) gesichert ist.

A2-3.2 Beschädigungen

Wir leisten bei Beschädigungen infolge von:

- (1) Unfall;
- (2) Unfall eines Transportmittels (dies gilt nicht für Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
- (3) Vandalismus (mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte);
- (4) Fall- oder Sturzschäden;
- (5) Brand, Explosion;
- (6) Blitzschlag;
- (7) Elementargefahren (insbesondere Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben);
- (8) Einwirken von Tieren;
- (9) Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;

- (10) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
- (11) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- (12) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

A2-3.3 Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24

In der Tarifvariante gelten zu den genannten Beschädigungen unter A2-3.2 auch folgende Beschädigung als mitversichert:

A2-3.3.1 Verschleiß von nachfolgend genannten Teilen

- | | |
|------------------------------|---------------|
| • Reifen | • Zahnriemen |
| • Bremsbeläge | • Zahnkranz |
| • Bremsscheiben | • Kassette |
| • Bremsflüssigkeiten | • Kettenblatt |
| • Felgen (bei Felgenbremsen) | • Ritzel |
| • Motor | • Schaltzüge |
| • Lagerung von Gabeln | • Bremszüge |
| • Dämpfern | • Griffe |
| • Lenkkopf | • Lenkerband |
| • Pedalen | • Akku |
| • Kette | |

Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß werden nur dann erstattet, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 40 % unterschritten wird.

Bei gebrauchten Fahrrädern gilt eine Wartezeit von 6 Monaten, d.h. der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

A2-3.3.2 Inspektionen

Um die vom Hersteller empfohlenen Überprüfungsempfehlungen durchführen zu lassen, kann der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer folgende Inspektionen durchführen lassen:

- (1) Versicherungen mit einer Laufzeit von 36 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 2) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €
- (2) Versicherungen mit einer Laufzeit von 48 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 3) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €.

A2-4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden – Ausschlüsse

A2-4.1 Allgemeine Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind

- (1) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind durch den Versicherungsnehmer oder durch alle berechtigten Nutzer;
- (2) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- (3) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zu Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- (4) Schäden durch Downhill-Fahrten, hierbei handelt es sich um beabsichtigte Fahrten im groben Gelände, bei denen eine ausschließlich bergab führende Strecke so schnell wie möglich befahren wird;

- (5) Schäden infolge von Fahruntüchtigkeit nach Alkoholkonsum mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 ‰ (Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,4 mg/l oder nach der Einnahme anderer berauschender Mittel;
- (6) Preissteigernde Umbauten, die dem Versicherer nicht mitgeteilt wurden;
- (7) Schäden, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden;
- (8) Schäden, die durch eine gewerbliche Nutzung entstehen, sofern eine dienstliche Nutzung vorliegt ist dies jedoch mitversichert.

A2-4.2 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind das Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht gemäß A2-7.1 (1) gegen Diebstahl gesichert wurde.

Nicht versichert bei Beschädigungen gemäß Ziffer A2-3.2 und A2-3.3 sind Schäden

- (1) die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung sowie Verschmutzungen); durch Rost oder Oxidation;
- (2) für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- (3) infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
- (4) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus;
- (5) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (6) die durch einen unsachgemäßen Gebrauch bzw. Nutzung des Fahrrads entstehen, bedeutet das Fahrrad wird nicht im Sinne eines Fahrrads genutzt;
- (7) die durch eine Nichtbeachtung von Herstelleranweisungen entstehen;
- (8) die am Akku durch ein falsches Ladegerät oder falsches Laden entstehen;
- (9) die durch eine übermäßige gewerbliche Nutzung entstehen (z. B. Räder im Verleih oder Kurierdienst).
- (10) Sofern Basis 24 vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist, sind die Leistungsarten Inspektion und Verschleiß nicht versichert.

A2-5 Leistungsumfang

A2-5.1 Entschädigung bei Diebstahl nach Ziffer A2-3.1

Wir erstatten bei einem Diebstahl von fest verbundenen Teilen und Zubehör gemäß Ziffer A2-1 die Beschaffungskosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte, maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Wir erstatten bei Diebstahl des versicherten Fahrrads an den Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Leasingvertrages als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-5.2 Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)

Wir erstatten die angefallenen, notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte) zur Wiederinstandsetzung (Wiederherstellung der Funktions- und Verkehrstüchtigkeit) des Fahrrads und des Zubehörs gemäß Ziffer A2-1, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Eine Begrenzung der Entschädigung nach Ziffer A2-3.1 und Ziffer A2-3.2 bleibt bestehen.

Ist eine Reparatur unwirtschaftlich bzw. übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert erstatten wir dem Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Leasingvertrag als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

A2-7 Besondere Obliegenheiten

A2-7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer und der Versicherungsnehmer sind verpflichtet:

- (1) Das versicherte Fahrrad muss gegen Diebstahl durch ein verkehrsübliches Schloss mit einem Mindestwert von 49 € gesichert werden. Dabei ist es an einem feststehenden Gegenstand, wie beispielsweise einem Mast, Baum oder Fahrradständer, zu befestigen, sodass ein einfaches Entwenden nicht möglich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Fahrrad oder E-Bike unter Aufsicht steht oder in einem vollständig abgeschlossenen Raum abgestellt wird (öffentlich zugängliche Räume und Gemeinschaftsräume sind hiervon ausgenommen). Selbiges gilt auch für Fahrradanhänger, sofern diese nicht mit dem Rad selbst verbunden oder verriegelt sind;
- (2) Das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- (3) Sofern keine Rahmennummer vorhanden ist, ist das versicherte Fahrrad bei der Polizei, beim Fachhändler, beim Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ) oder beim Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) registrieren zu lassen.
- (4) Leasingnachweis aufzubewahren.

A2-7.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen, unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen sofern dies zumutbar ist;
- (2) Kaufnachweis einzureichen;
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen oder Tiere unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns die polizeiliche Anzeigenbestätigung einzureichen;
- (4) Uns auf Verlangen jede Auskunft in geschriebener Form (z.B. E-Mail, über das Kundenportal oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist;
- (5) Uns einen Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen, sobald die gesamten Reparaturkosten voraussichtlich 150 € bei Fahrrädern und 250 € bei E-Bikes/Pedelecs übersteigen;
- (6) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Akkus hat der Fahrrad-Nutzer die Daten des neuen Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich uns in Textform mitzuteilen.

A2-7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Im Falle einer Obliegenheitsverletzung nach A2-7.1 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahr uns gegenüber – unabhängig von A2-7.2– zu erfüllen ist, so können wir uns auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistungen gehabt hat.

Verletzt der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Hat der Fahrrad-Nutzer oder der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.1 oder A2-7.2 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach A2-7.1 und A2-7.2 mitgeteilt worden sind.

A2-8 Wieder aufgefundene Sachen

Wird der Verbleib nach A2-3.1 abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer bzw. der berechtigte Fahrrad-Nutzer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

A3 Ausfallschutz

A3-1 Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Dienstnehmer als berechtigter Fahrrad-Nutzer aufgrund eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses aus dem Arbeitsverhältnis (temporär) ausscheidet und eine Entgeltfortzahlung entfällt, sodass Ihnen hierdurch Ausfälle der Raten aus Fahrrad-Überlassungsverhältnissen entstehen.

A3-2 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind nachfolgende Ereignisse, in Folge derer eine Entgeltfortzahlung und damit die aus dieser vom Dienstnehmer bestrittene Raten nach Maßgabe des Fahrrad-Überlassungsverhältnisses für Fahrräder entfällt, sofern keiner der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausschlüsse nach Ziffer A3-5 besteht:

- Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung
- Invalidität / Berufsunfähigkeit
- Mutterschutz
- Papamonat
- Elternkarenz
- Todesfall
- Ausscheiden des Dienstnehmers
- Einvernehmliche Lösung

A3-2.1 Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von einer Arbeitsunfähigkeit endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge eines Unfalles und / oder Krankheit seine berufliche Tätigkeit gemäß Krankenstandsbestätigung in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund einer Invalidität oder Berufsunfähigkeit endet.

Eine Invalidität oder Berufsunfähigkeit für den Fahrrad-Nutzer liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge von Krankheiten oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einen regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dieses ärztlich bestätigt ist.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.3 Mutterschutz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlungen an Ihre Dienstnehmerin, mit der ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Mutterschutz vorübergehend aussetzt. Es gelten zu den Voraussetzungen, Beginn und Dauer die rechtlichen Bedingungen nach §3 und §5 des Mutterschutzgesetzes.

Bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Arbeitsinspektionsärztin oder einen Amtsarzt, bzw. bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Fachärztin für Frauenheilkunde oder eine Fachärztin für Innere Medizin aufgrund der in der Mutterschutzverordnung genannten Indikatoren, muss uns das Freistellungszeugnis vorgelegt werden.

Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt der Dienstnehmerin zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.4 Papamonat

Sie erhalten Leistungen für den Zeitraum des „Papamonats“, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund der Inanspruchnahme eines Papamonats vorübergehend aussetzt.

Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe für den Zeitraum nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung.

A3-2.5 Elternkarenz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme der Elternkarenz vorübergehend aussetzt, da der Dienstnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist.

Es besteht zu Beginn einmalig die Wahl zwischen folgenden Optionen:

- (1) Fortführung des Leasingvertrages
Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.
- (2) Beendigung des Leasingvertrages
Versichert ist die Forderung des Leasinggebers gegenüber dem Versicherungsnehmer. Dabei handelt es sich um die offenen Leasingraten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe nach Beendigung des Leasingvertrages und Rückgabe des Fahrrades und des

Zubehörs/Teile, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.6 Todesfall

Sie erhalten Leistungen, wenn Ihr Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, während des Überlassungszeitraums verstirbt und infolgedessen die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.7 Ausscheiden des Dienstnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch wirksame Kündigung (ausgenommen Arbeitgeber-Kündigungen, die überwiegend durch eine wirtschaftliche Schieflage Ihres Unternehmens begründet sind) beendet wurde und in dieser Folge die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

Von der Leistung ausgenommen ist das Ausscheiden des Dienstnehmers innerhalb der Probezeit.

A3-2.8 Einvernehmliche Auflösung

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses beendet wurde.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-3 Leistungsbegrenzung

Die Ihnen im Versicherungsfall zustehende Versicherungsleistung bestimmt sich in der Höhe anhand des jeweiligen Fahrrad-Überlassungsverhältnisses, sodass die Höhe grundsätzlich der dort vereinbarten bzw. anteiligen Rate entspricht. Die versicherten Raten werden als einmalige Versicherungsleistung in einer Summe gezahlt, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

- (1) Für den Fall unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers), A3-2.8 (einvernehmliche Lösung), A3-2.2 (Invalidität / Berufsunfähigkeit), nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz, sofern Beendigung Leasingvertrages) oder A3-2.6 (Todesfall) versicherten Ereignissen, erhalten Sie für jeden Kalendermonat, in dem das Ereignis vorliegt, längstens jedoch bis zum Ende des Fahrrad-Leasingverhältnisses, Versicherungsleistungen.
- (2) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) gelten die Zeiträume, in denen der Dienstnehmer keine oder keine volle Entgeltzahlung erhält. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (3) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) gelten die jeweiligen durch das Mutterschutzgesetz (§3 und §5) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (4) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.4 (Papamonat) beträgt die Versicherungsleistung in der Regel einen (1) Monat. Abweichend gelten hierzu die durch das Väterkarenzgesetz (§1a) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

- (5) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf sechzehn (16) Monate begrenzt. Dies gilt, sofern der Versicherungsnehmer sich für die Fortführung des Leasingvertrages entscheidet. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

A3-4 Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall

A3-4.1 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Sie haben den Versicherungsfall ab Kenntnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen anzuzeigen. Dabei sind alle Informationen zum Fahrrad-Leasingverhältnis, sowie geeignete Nachweise, aus denen sich der Versicherungsfall ergibt, vorzulegen. Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisungen von Pinoma Protection GmbH befolgen.
- (2) Soweit möglich haben Sie Pinoma Protect GmbH auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die von Pinoma Protection GmbH angeforderten Belege haben Sie beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- (3) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die Krankheitsbestätigung vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (4) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung über die Invalidität/Berufsunfähigkeit vorzulegen. Gegebenfalls sind zusätzlich geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung zu erbringen.
- (5) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung bzw. das Freistellungszeugnis vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (6) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (7) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.4 (Papamonat) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (8) Bei Geltendmachung des Versicherungsfalles aufgrund eines nach Ziffer A3-2.6 (Todesfall) versicherten Ereignisses, sind geeignete Bescheinigungen (bspw. Kopie der Sterbeurkunde) vorzulegen, die den Todesfall belegen.
- (9) Insoweit nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens) vorzulegen, die den Zeitpunkt und das Ausscheiden des Dienstnehmers belegen. Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Raten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- (10) Insoweit nach Ziffer A3-2.8 (Einvernehmliche Lösung) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens, Auflösungsschreiben) vorzulegen, die den Zeitpunkt und die Auflösung des Dienstverhältnisses belegen. Erfolgt nach

Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.

- (11) Sofern Sie das Fahrrad einem anderen Dienstnehmer überlassen, ist dies Pinoma Protection GmbH unverzüglich mitzuteilen.

A3-4.2 Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie ihre Obliegenheiten nach A3-4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Haben sie eine vereinbarte Obliegenheit nach A3-4.1 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten nach A3-4.1 mitgeteilt werden.

A3-5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer Arbeitgeber-Kündigung, wenn die Kündigung überwiegend durch eine wirtschaftliche Schieflage Ihres Unternehmens begründet ist;
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung);
- für Versicherungsfälle aufgrund von Kriegsereignissen oder Terrorakten und deren Folgen;
- für Versicherungsfälle, die aufgrund von politischer Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen beruhen,
- für Versicherungsfälle, die auf Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder illegalem Streik beruhen;
- für Versicherungsfälle, die durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;
- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer;
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters, wenn für das versicherte Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde oder sofern Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im anwendbaren, Kollektivvertrag bestehen;
- bei Insolvenz des versicherten Unternehmens;
- bei Kenntnis eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses vor Vertragsschluss;
- bei Leasingverträgen für befristete Beschäftigte (z. B. befristeter Arbeitsvertrag, Auszubildende) über den Zeitraum der Beschäftigung hinaus.

A4 Fahrrad-Mobilitätsgarantie

A4-1 Umfang der Versicherung

Wir ersetzen die Kosten für die in Ziffer A4-4. genannten versicherten Leistungen.

A4-2 24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf Leistung nach Ziffer A4-4.1 bis A4-4.8, dass wir die Organisation übernehmen. Über die in der Polizze genannte Telefonnummer unseres Notfalltelefons sind wir für Sie „rund um die Uhr“ erreichbar.

Rufen Sie im Schadenfall nicht die Telefonnummer unseres Notfalltelefons an, so sind wir so zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind. Wir übernehmen keine Kosten, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleiben wir zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

A4-3. **Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- (1) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß A4-4 gegeben sind und
- (2) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine mitversicherte Person beim Notfalltelefon tatsächlich geltend gemacht werden.

Mitversicherte Person sind berechnigte Fahrrad-Nutzer gemäß Ziffer A1-4.

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrrad-Versicherung besteht und welches weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

A4-4 **Versicherte Leistungen**

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt wird oder schwerwiegend erkrankt.

A4-4.1 **Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz**

A4-4.1.1 **24 Stunden Service**

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad- Werkstatt.

A4-4.1.2 **Pannenhilfe**

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 EUR.

A4-4.2 **Leistungen ab einer Entfernung von 10km**

Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen:

A4-4.2.1 **Abschleppen**

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter

Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

A4-4.2.2 **Bergung**

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

A4-4.3 **Notfall-Bargeld**

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

A4-4.4 **Weiter- oder Rückfahrt**

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 EUR für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

A4-4.5. **Ersatzfahrrad**

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 EUR je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

A4-4.6 **Übernachungskosten**

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 EUR je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A4-4.7 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Österreich für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

A4-4.8 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

A4-4.9 Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

A4-5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

A4-6 Definitionen

Ausland: sind alle Länder dieser Welt außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die mitversicherte Person einen Wohnsitz hat oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort: ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne: ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrentritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind – entladene oder entwendete Akkus oder – fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder – ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe: ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfefahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall: ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, dass unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise: ist jede Abwesenheit von ständigem Wohnsitz

Mitversicherte Person: ist der berechtigte Fahrrad-Nutzer

Ständiger Wohnsitz: ist der Ort in Österreich oder Deutschland, an dem der berechtigte Nutzer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

A4-7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

- (1) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
- (2) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

A4-7.1 Außerdem leisten wir nicht,

- (1) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grobfahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
- (2) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
- (3) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
- (4) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
- (5) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
- (6) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

A4-8 Obliegenheiten, Rechtsfolgen

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß A4-7. (2), A4-7.1 (1) bis (3) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Teil B Allgemeines

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutz

Abweichend zu dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Fahrrads an den Fahrrad-Nutzer.

B1-2 Prämienzahlung

Die Prämienzahlung erfolgt durch laufende Zahlungen, die monatlich gezahlt werden, sofern in der Polizza nichts anderes angegeben ist.

B1-3 Fälligkeit der Erstprämie, Folgeprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit der Erstprämie

Die Erstprämie einschließlich Steuern ist rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen ohne schuldhaften Verzug zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Ist die Erstprämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Das Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug mit der Erstprämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug

Ist die Erstprämie einschließlich Steuern zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Sind Sie mit der Erstprämie bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60,- Euro im Verzug, tritt keine Leistungsfreiheit ein.

Die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug mit der Erstprämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Abbuchungen können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-3.4 Folgeprämien

B1-3.4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der in der Polizze angegebenen Zahlungsweise jeweils zu Monatsbeginn fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-3.4.2 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-3.4.3 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

Keine Leistungsfreiheit tritt ein, wenn Sie an der Zahlung verhindert waren oder mit nicht mehr als 10% der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro, im Verzug sind.

B1-3.4.4 Zahlung der Folgeprämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Eine etwaige Leistungsfreiheit nach B1-3.4.3 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-4 Zahlungsart

B1-4.1 Ihre Pflichten

Um die Prämie rechtzeitig zu zahlen, ist, abhängig von der gewählten Zahlungsmethode (z. B. SEPA-Lastschrift), zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen.

Konnte bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn die Zahlung unverzüglich nach einer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-4.2 Fehlgeschlagene Abbuchung

Haben Sie es zu vertreten, dass bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Abbuchungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das vereinbarte Abbuchungsverfahren in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Abbuchungen können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-5 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-5.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B3-1 vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu., sofern bis zum Zugang der Anfechtungserklärung Versicherungsschutz bestand.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht oder entsteht das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht, sind Sie nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den in der Polizza angegebenen Zeitraum geschlossen.

B2-1.2 Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Mit Ablauf des Leasingvertrages (in der Polizza angegebener Zeitpunkt);
- Bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Leasingvertrag aufgrund eines versicherten Ereignisses;
- Wegen Wegfall des versicherten Interesses.

B3 Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung

B3-1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

B3-2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht nach B-3.1 können wir gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt davon unberührt (§ 22 VersVG).

B3-3 **Kenntnis- und Verhaltenszurechnung**

Die Kenntnis und das Verhalten des mitversicherten Fahrrad-Nutzers nach Ziffer A1-4 wird Ihnen bei Anwendung von B-3.1 und B-3.2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugerechnet.

B4 **Weitere Regelungen**

B4-1 **Mehrfachversicherung**

- (1) Soweit im Versicherungsfall Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen die Leistungsverpflichtungen aus diesen anderen Versicherungsverträgen vor.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung aus anderen Versicherungen, für den Schaden ganz oder teilweise zu entschädigen, bleiben wir nach Maßgabe dieser Bedingungen verpflichtet, innerhalb von 15 Werktagen an Sie zu zahlen.
- (3) Nach einer Zahlung aus dieser Versicherung sind Sie verpflichtet, uns alle Informationen über andere Versicherungen zu erteilen, damit wir den fälligen Anteil an den Forderungen von dem/den Versicherer(n), der/die den anderen Versicherungsschutz gewährt/gewähren, einfordern können. Insbesondere ist der Versicherte verpflichtet, seinen Anspruch gegen den anderen Versicherer an uns abzutreten, soweit wir den Vermögensschaden aus diesem Vertrag ersetzt haben.

B4-2 **Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

- (1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Formfreiheit, Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.
- (2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere in der Polizza genannte Hauptverwaltung oder an die in der Polizza als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.
- (3) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-3 **Verjährung**

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt im Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.
- (2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz oder den Sitz Ihrer Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums), sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (4) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem (Firmen-)Sitz oder dem Sitz Ihrer Niederlassung. Ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-7 Ersatzansprüche

B4-7.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-7.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend

gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Dienstradschutz - Direktkauf

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung, inkl. Mobilitätsgarantie und Raten-Ausfallversicherung

Risikoträger: AXA Versicherung AG

Inhalt

Vorwort	3
Teil A Produktdefinition	4
A1 Umfang des Versicherungsschutzes	4
A1-1 Versicherungsnehmer.....	4
A1-2 Fahrradschutz.....	4
A1-3 Ausfallschutz	4
A1-4 Mobilitätsgarantie	4
A1-5 Regelung zur Versicherungssumme	4
A2 Fahrradschutz	4
A2-1 Versicherte Sachen	4
A2-2 Nicht versicherbare Sachen.....	5
A2-3 Versicherte Gefahren und Schäden	5
A2-3.1 Diebstahl.....	5
A2-3.2 Beschädigungen	5
A2-3.3 Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24	6
A2-4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden – Ausschlüsse	6
A2-4.1 Allgemeine Ausschlüsse.....	6
A2-4.2 Besondere Ausschlüsse	7
A2-5 Leistungsumfang.....	7
A2-5.1 Entschädigung bei Diebstahl (nach Ziffer A2-3.1).....	7
A2-5.2 Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)	7
A2-6 Geltungsbereich.....	8
A2-7 Besondere Obliegenheiten	8
A2-7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles	8
A2-7.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	8
A2-7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen	8
A2-9 Wieder aufgefundene Sachen	9
A3 Ausfallschutz.....	9
A3-1 Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz.....	9
A3-2 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall).....	9
A3-2.1 Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung	9
A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit	10
A3-2.3 Mutterschutz	10

A3-2.4	Papamonat.....	10
A3-2.5	Elternkarenz	10
A3-2.6	Todesfall.....	11
A3-2.7	Ausscheiden des Dienstnehmers	11
A3-2.8	Einvernehmliche Auflösung	11
A3-3	Leistungsbegrenzung.....	11
A3-4	Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall.....	12
A3-4.1	Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	12
A3-4.2	Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung.....	13
A3-5	Ausschlüsse	13
A4	Fahrrad-Mobilitätsgarantie.....	13
A4-1	Umfang der Versicherung.....	13
A4-2	24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie	13
A4-3	Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder	14
A4-4	Versicherte Leistungen	14
A4-4.1	Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz.....	14
A4-4.2	Leistungen ab einer Entfernung von 10km	14
A4-4.3	Notfall-Bargeld	15
A4-4.4	Weiter- oder Rückfahrt	15
A4-4.5	Ersatzfahrrad	15
A4-4.6	Übernachungskosten	15
A4-4.7	Fahrrad-Rücktransport	16
A4-4.8	Fahrrad-Verschrottung	16
A4-4.9	Leistungen nach Diebstahl	16
A5	Geltungsbereich	16
A5-1	Definitionen	16
A5-2	Ausschlüsse und Leistungskürzungen	17
A5-3	Obliegenheiten, Rechtsfolgen	18
Teil B	Allgemeines.....	18
B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	18
B1-1	Beginn des Versicherungsschutz.....	18
B1-2	Prämienzahlung	18
B1-3	Fälligkeit der Erstprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	18
B1-3.1	Fälligkeit der Erstprämie	18
B1-3.2	Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug	18
B1-3.3	Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug	18
B1-3.4	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	19
B2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	19
B2-1	Dauer und Ende des Vertrags.....	19
B2-1.1	Vertragsdauer.....	19
B2-1.2	Ende des Vertrags.....	20
B3	Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung	20
B3-1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	20
B3-2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit	20

B3-3	Kenntnis- und Verhaltenszurechnung	20
B4	Weitere Regelungen	20
B4-1	Mehrfachversicherung	20
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	20
B4-3	Verjährung	21
B4-4	Örtlich zuständiges Gericht	21
B4-5	Anzuwendendes Recht	21
B4-6	Embargobestimmung	21
B4-7	Ersatzansprüche	22
B4-7.1	Übergang von Ersatzansprüchen	22
B4-7.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen	22

Vorwort

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Die AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10-20, 51067 Köln, hat die Alteos GmbH (Tautenzienstr. 7 b/c, 10787 Berlin, GISA Zahl 35479994) mit der Versicherungsvermittlung im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs beauftragt. Die Pinoma Protection GmbH, ein Schwesterunternehmen der LeaseMyBike GmbH, ist ein Versicherungsvermittler und als Mehrfachagent in Österreich tätig, unterstützt im Agenturverhältnis mit dem Erstversicherer AXA die von der Alteos GmbH betriebene operative Abwicklung des Versicherungswesens.

Ihre starken Partner in der Versicherung:

Mehrfachagent

Pinoma Protection GmbH
Eggerdingerstraße 3/2
AT-4774 St. Marienkirchen
GISA-Zahl: 36672868

Erstversicherer

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee, 10-20
DE-51067 Köln
HR B Nr. 21298

Teil A Produktdefinition

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Eigentümer des Fahrrads.

A1-2 Fahrradschutz

Im Fahrradschutz versichern wir den Versicherungsnehmer gegen Beschädigung und Verlust der versicherten Sache nach Ziffer A2-3.

Versicherte Sache ist das Fahrrad oder das Pedelec/E-Bike mit einer limitierten Tretunterstützung oder Hilfsmotor mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h und einer Motorleistung von maximal 250 Watt, nachfolgend „Fahrrad“ genannt.

A1-3 Ausfallschutz

Im Ausfallschutz nach Ziffer A4 versichern wir den Versicherungsnehmer gegen den Ausfall der Fahrrad- bzw. E-Bike/Pedelec-Raten bei Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Ziffer A4-2.

A1-4 Mobilitätsgarantie

In der Mobilitätsgarantie ist mitversichert der berechtigte Nutzer des Fahrrads nach Ziffer A5 gegen die dort genannten versicherten Ereignisse.

Berechtigter Nutzer des Fahrrads ist ein vom Versicherungsnehmer benannter Dienstnehmer, der mit diesem einen Überlassungsvertrag schließt, nachfolgend „Fahrrad-Nutzer“ genannt.

A1-5 Regelung zur Versicherungssumme

- (1) Die Leistungsbegrenzung ist, die in der Polizza vereinbarte und genannte Versicherungssumme. Diese beträgt maximal 17.500 €.
- (2) Die Versicherungssumme setzt sich aus dem LeaseMyBike Brutto-Kaufpreis des Fahrrads, dem Brutto-Kaufpreis Zubehörs und eventuellen Speditionskosten sowie den LeaseMyBike Servicegebühren zusammen.

A2 Fahrradschutz

A2-1 Versicherte Sachen

Versichert ist das vom Versicherungsnehmer über das LeaseMyBike Netzwerk gekaufte Fahrrad und die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile bis zu einem maximalen Wert von bis zu insgesamt 15.000 €, welches dem berechtigten Fahrrad-Nutzer auf Grundlage eines Überlassungsvertrages mit dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt wird.

Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss der Versicherung nicht älter als 12 Monate ab erstmaligen Kaufdatum sind.

Ein Fahrradschloss mit einem Mindestwert von 49 € ist zwingend zur Sicherung zu verwenden. Der Beleg muss im Schadenfall vom Fahrrad-Nutzer vorgewiesen werden.

Versichert ist auch nachfolgend genanntes in der Regel fest montiertes Zubehör, sofern es in der Versicherungssumme nach Ziffer A1-5 und im Kundenportal aufgenommen und deklariert wurde.

- Flaschenhalter
- Beleuchtung
- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Fahrradschloss (nicht fest montiert, Mindestwert 49 €)
- Schaltung
- Griffe
- Anderes Display
- Kindersitz (absperierbar)
- Anhänger (nicht fest montiert)
- Zweitakku (bei E-Bikes mit Dual-Battery-System)
- Reflektoren
- Bremsanlage
- Upgrade des Laufradsatzes
- Lenker
- Pedale
- Reifen
- Gabel/Dämpfer
- Versehrtenkurbel
- Vorbau
- Sattel
- Mantelschutz
- Kettenschutz
- Seitenständer
- Barends
- Lenkeraufsatz
- Rückspiegel
- Smartphone-Halterung
- Schnellspann-Set

A2-2 Nicht versicherbare Sachen

- (1) Fahrzeuge für die eine Versicherungspflicht besteht;
- (2) Fahrräder ohne Verkaufsbeleg des Händlers im Original;
- (3) Eigenbauten, darunter sind selbst zusammen gebaute Fahrräder zu verstehen;
- (4) Velomobile/voll verkleidete Fahrräder;
- (5) Dirt-Bikes;
- (6) Gewerblich genutzte Fahrräder;
- (7) Fahrräder, welche ausschließlich zu Downhill-Fahrten genutzt werden können.

A2-3 Versicherte Gefahren und Schäden

A2-3.1 Diebstahl

Wir leisten bei:

- (1) Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
- (2) Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus), welche fest verbaut bzw. verschlossen sind;
- (3) Diebstahl des Akkus an Ladestationen;
- (4) Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug. Versicherungsschutz besteht, sofern das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad fest mit dem Fahrradträger verbunden ist und durch eine gesonderte Sicherheitsvorrichtung vor Wegnahme (z. B. mit einem Schloss nach Ziffer A3-3.1(1) gesichert ist.

A2-3.2 Beschädigungen

Wir leisten bei Beschädigungen infolge von:

- (1) Unfall;
- (2) Unfall eines Transportmittels (dies gilt nicht für Fahrräder, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden);
- (3) Vandalismus (mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte);
- (4) Fall- oder Sturzschäden;
- (5) Brand, Explosion;
- (6) Blitzschlag;
- (7) Elementargefahren (insbesondere Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben);
- (8) Einwirken von Tieren;
- (9) Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung;

- (10) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
- (11) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
- (12) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;

A2-3.3 Leistungserweiterung Tarifvariante Premium 24

In der Tarifvariante gelten zu den genannten Beschädigungen unter A2-3.2 auch folgende Beschädigung als mitversichert:

A2-3.3.1 Verschleiß von nachfolgend genannten Teilen

- | | |
|------------------------------|---------------|
| ▪ Reifen | ▪ Zahnriemen |
| ▪ Bremsbeläge | ▪ Zahnkranz |
| ▪ Bremsscheiben | ▪ Kassette |
| ▪ Bremsflüssigkeiten | ▪ Kettenblatt |
| ▪ Felgen (bei Felgenbremsen) | ▪ Ritzel |
| ▪ Motor | ▪ Schaltzüge |
| ▪ Lagerung von Gabeln | ▪ Bremszüge |
| ▪ Dämpfern | ▪ Griffe |
| ▪ Lenkkopf | ▪ Lenkerband |
| ▪ Pedalen | ▪ Akku |
| ▪ Kette | |

Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß werden nur dann erstattet, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 40 % unterschritten wird.

Bei gebrauchten Fahrrädern gilt eine Wartezeit von 6 Monaten, d.h. der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

A2-3.3.2 Inspektionen

Um die vom Hersteller empfohlenen Überprüfungsempfehlungen durchführen zu lassen, kann der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer folgende Inspektionen durchführen lassen:

- (1) Versicherungen mit einer Laufzeit von 36 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 2) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €.
- (2) Versicherungen mit einer Laufzeit von 48 Monaten erstatten wir ab dem 2. Versicherungsjahr eine (1) Inspektion je Versicherungsjahr (insgesamt 3) für das versicherte Fahrrad während der Vertragslaufzeit für jeweils bis zu 80 €.

A2-4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden – Ausschlüsse

A2-4.1 Allgemeine Ausschlüsse

Generell nicht versichert sind

- (1) Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt worden sind durch den Versicherungsnehmer oder durch alle berechtigten Nutzer;
- (2) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- (3) Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zu Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen;
- (4) Schäden durch Downhill-Fahrten, hierbei handelt es sich um beabsichtigte Fahrten im groben Gelände, bei denen eine ausschließlich bergab führende Strecke so schnell wie möglich befahren wird;

- (5) Schäden infolge von Fahruntüchtigkeit nach Alkoholkonsum mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 ‰ (Promille) oder einem Alkoholgehalt der Atemluft von mindestens 0,4 mg/l oder nach der Einnahme anderer berauschender Mittel;
- (6) Preissteigernde Umbauten, die dem Versicherer nicht mitgeteilt wurden;
- (7) Schäden, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden;
- (8) Schäden, die durch eine gewerbliche Nutzung entstehen, sofern eine dienstliche Nutzung vorliegt ist dies jedoch mitversichert.

A2-4.2 Besondere Ausschlüsse

Nicht versichert sind das Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht gemäß A2-7.1 (1) gegen Diebstahl gesichert wurde. Nicht versichert bei Beschädigungen gemäß Ziffer A2-3.2 und A2-3.3 sind Schäden

- (1) die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung sowie Verschmutzungen); durch Rost oder Oxidation;
- (2) für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- (3) infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßer Reparaturen sowie ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Fahrrades;
- (4) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus;
- (5) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- (6) die durch einen unsachgemäßen Gebrauch bzw. Nutzung des Fahrrads entstehen, bedeutet das Fahrrad wird nicht im Sinne eines Fahrrads genutzt;
- (7) die durch eine Nichtbeachtung von Herstelleranweisungen entstehen;
- (8) die am Akku durch ein falsches Ladegerät oder falsches Laden entstehen;
- (9) die durch eine übermäßige gewerbliche Nutzung entstehen (z.B. Räder im Verleih oder Kurierdienst).
- (10) Sofern Basis 24 vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist, sind die Leistungsarten Inspektion und Verschleiß nicht versichert.

A2-5 Leistungsumfang

A2-5.1 Entschädigung bei Diebstahl (nach Ziffer A2-3.1)

Wir erstatten bei einem Diebstahl von fest verbundenen Teilen und Zubehör gemäß Ziffer A2-1 die Beschaffungskosten für eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte, maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Wir erstatten bei Diebstahl des versicherten Fahrrads an den Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-5.2 Entschädigung bei Beschädigung (nach Ziffer A2-3.2 und Ziffer A2-3.3)

Wir erstatten die angefallenen, notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte) zur Wiederinstandsetzung (Wiederherstellung der Funktions- und Verkehrstüchtigkeit) des Fahrrads und des Zubehörs gemäß Ziffer A2-1, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Eine Begrenzung der Entschädigung nach Ziffer A2-3.1 und Ziffer A2-3.2 bleibt bestehen.

Ist eine Reparatur unwirtschaftlich bzw. übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert erstatten wir dem Versicherungsnehmer die Kosten in Höhe der vereinbarten Ablösesumme gemäß des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages als Nettobeitrag (Bruttobeitrag bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen) maximal in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Ablösesumme setzt sich aus der Summe der offenen Monatsraten zuzüglich des von LeaseMyBike kalkuliertem Restwert zusammen.

A2-6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit für den Fahrradschutz nach Ziffer A2.

A2-7 Besondere Obliegenheiten

A2-7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer und der Versicherungsnehmer sind verpflichtet:

- (1) Das versicherte Fahrrad muss gegen Diebstahl durch ein verkehrsübliches Schloss mit einem Mindestwert von 49 € gesichert werden. Dabei ist es an einem feststehenden Gegenstand, wie beispielsweise einem Mast, Baum oder Fahrradständer, zu befestigen, sodass ein einfaches Entwenden nicht möglich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn das Fahrrad oder E-Bike unter Aufsicht steht oder in einem vollständig abgeschlossenen Raum abgestellt wird (öffentlich zugängliche Räume und Gemeinschaftsräume sind hiervon ausgenommen). Selbiges gilt auch für Fahrradanhänger, sofern diese nicht mit dem Rad selbst verbunden oder verriegelt sind;
- (2) Das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- (3) Sofern keine Rahmennummer vorhanden ist, ist das versicherte Fahrrad bei der Polizei, beim Fachhändler, beim Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ) oder beim Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC) registrieren zu lassen.
- (4) Den Kaufnachweis aufzubewahren.

A2-7.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen, unsere Weisungen einzuholen und zu befolgen sofern dies zumutbar ist;
- (2) Kaufnachweis einzureichen;
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen oder Tiere unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und uns die polizeiliche Anzeigenbestätigung einzureichen;
- (4) Uns auf Verlangen jede Auskunft in geschriebener Form (z.B. E-Mail, über das Kundenportal oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist;
- (5) Uns einen Kostenvoranschlag zur Prüfung vorzulegen, sobald die gesamten Reparaturkosten voraussichtlich 150 € bei Fahrrädern und 250 € bei E-Bikes/Pedelecs übersteigen;
- (6) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Akkus hat der Fahrrad-Nutzer die Daten des neuen Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich uns in Textform mitzuteilen.

A2-7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Im Falle einer Obliegenheitsverletzung nach A2-7.1 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahr uns gegenüber – unabhängig von A2-7.2 – zu erfüllen ist, so können wir uns auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der uns obliegenden Leistungen gehabt hat.

Verletzt der Fahrrad-Nutzer bzw. der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Hat der Fahrrad-Nutzer oder der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A2-7.1 oder A2-7.2 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der dem Fahrrad-Nutzer bzw. dem Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach A2-7.1 und A2-7.2 mitgeteilt worden sind.

A2-9 Wieder aufgefundene Sachen

Wird der Verbleib nach A2-3.1 abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer bzw. der berechtigte Fahrrad-Nutzer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

A3 Ausfallschutz

A3-1 Gegenstand der Versicherung Ausfallschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Dienstnehmer als berechtigter Fahrradnutzer aufgrund eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses aus dem Arbeitsverhältnis (temporär) ausscheidet und eine Entgeltfortzahlung entfällt, sodass Ihnen hierdurch Ausfälle der Raten aus Fahrrad-Überlassungsverhältnissen entstehen.

A3-2 Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind nachfolgende Ereignisse, in Folge derer eine Entgeltfortzahlung und damit die aus dieser vom Dienstnehmer bestrittene Raten nach Maßgabe des Fahrrad-Überlassungsverhältnisses für Fahrräder entfällt, sofern keiner der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausschlüsse nach Ziffer A3-5 besteht:

- Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung
- Invalidität / Berufsunfähigkeit
- Mutterschutz
- Papamonat
- Elternkarenz
- Todesfall
- Ausscheiden des Dienstnehmers
- Einvernehmliche Lösung

A3-2.1 Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von einer Arbeitsunfähigkeit endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge eines Unfalles und / oder Krankheit seine berufliche Tätigkeit gemäß Krankenstandsbestätigung in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund einer Invalidität oder Berufsunfähigkeit endet.

Eine Invalidität oder Berufsunfähigkeit für den Fahrrad-Nutzer liegt vor, wenn der Fahrrad-Nutzer infolge von Krankheiten oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einen regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dieses ärztlich bestätigt ist.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.3 Mutterschutz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlungen an Ihre Dienstnehmerin, mit der ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Mutterschutz vorübergehend aussetzt.

Es gelten zu den Voraussetzungen, Beginn und Dauer die rechtlichen Bedingungen nach §3 und §5 des Mutterschutzgesetzes.

Bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Arbeitsinspektionsärztin oder einen Amtsarzt, bzw. bei einer vorzeitigen Freistellung durch eine Fachärztin für Frauenheilkunde oder eine Fachärztin für Innere Medizin aufgrund der in der Mutterschutzverordnung genannten Indikatoren, muss uns das Freistellungszeugnis vorgelegt werden.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt der Dienstnehmerin zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.4 Papamonat

Sie erhalten Leistungen für den Zeitraum des „Papamonats“, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund der Inanspruchnahme eines Papamonats vorübergehend aussetzt.

Sie erhalten die Leistungen der ausgefallenen Raten in einer Summe für den Zeitraum nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung.

A3-2.5 Elternkarenz

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme der Elternkarenz vorübergehend aussetzt, da der Dienstnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist.

Es besteht zu Beginn einmalig die Wahl zwischen folgenden Optionen:

(1) Fortführung des Überlassungsvertrages

Sie erhalten als Leistung die ausgefallenen Raten in einer Summe nach Wiedereintritt des Dienstnehmers zu voller Entgeltumwandlung, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

(2) Beendigung des Überlassungsvertrages

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe nach Beendigung des Überlassungsvertrages und Rückgabe des Fahrrades und des Zubehörs/Teile, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.6 Todesfall

Sie erhalten die Leistungen, wenn Ihr Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, während des Überlassungszeitraums verstirbt und infolgedessen die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-2.7 Ausscheiden des Dienstnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch wirksame Kündigung (ausgenommen Arbeitgeber-Kündigungen, die überwiegend durch eine wirtschaftliche Schieflage Ihres Unternehmens begründet sind) beendet wurde und in dieser Folge die Entgeltfortzahlung endet.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

Von der Leistung ausgenommen ist das Ausscheiden des Dienstnehmers innerhalb der Probezeit.

A3-2.8 Einvernehmliche Auflösung

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Dienstnehmer, mit dem ein Fahrrad-Überlassungsverhältnis besteht, durch eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses beendet wurde.

Sie erhalten als Leistung die offenen Raten abzüglich des Verwertungspreises in einer Summe, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

A3-3 Leistungsbegrenzung

Die Ihnen im Versicherungsfall zustehende Versicherungsleistung bestimmt sich in der Höhe anhand des jeweiligen Fahrrad-Überlassungsverhältnisses, sodass die Höhe grundsätzlich der dort vereinbarten bzw. anteiligen Rate entspricht. Die versicherten Raten werden als einmalige Versicherungsleistung in einer Summe gezahlt, sobald die Feststellungen des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen beendet sind.

- (1) Für den Fall unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers), A3-2.8 (einvernehmliche Lösung), A3-2.2 (Invalidität / Berufsunfähigkeit), nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz, sofern Beendigung Überlassungsvertrages) oder A3-2.6 (Todesfall) versicherten Ereignissen, erhalten Sie für jeden Kalendermonat, in dem das Ereignis vorliegt, längstens jedoch bis zum Ende des Fahrrad-Überlassungsverhältnisses, Versicherungsleistungen.
- (2) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) gelten die Zeiträume, in denen der Dienstnehmer keine oder keine volle Entgeltzahlung erhält. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (3) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) gelten die jeweiligen durch das Mutterschutzgesetz (§3 und §5) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (4) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.4 (Papamonat) beträgt die Versicherungsleistung in der Regel einen (1) Monat. Abweichend gelten hierzu die durch das Väterkarenzgesetz (§1a) definierten Zeiträume. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.
- (5) Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf sechzehn (16) Monate begrenzt. Dies gilt, sofern der

Versicherungsnehmer sich für die Fortführung des Überlassungsvertrags entscheidet. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

A3-4 Obliegenheiten und Rechtsfolgen im Versicherungsfall

A3-4.1 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben den Versicherungsfall ab Kenntnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Wochen anzuzeigen. Dabei sind alle Informationen zum Fahrrad-Überlassungsverhältnis, sowie geeignete Nachweise, aus denen sich der Versicherungsfall ergibt, vorzulegen. Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisungen von Pinoma Protection GmbH befolgen.
- (2) Soweit möglich haben Sie Pinoma Protection GmbH auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die von Pinoma Protection GmbH angeforderten Belege haben Sie beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.
- (3) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.1 (Krankenstand außerhalb voller Entgeltfortzahlung) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die Krankheitsbestätigung vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (4) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.2 Invalidität / Berufsunfähigkeit) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung über die Invalidität/Berufsunfähigkeit vorzulegen. Gegebenfalls sind zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung zu erbringen.
- (5) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.3 (Mutterschutz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie die ärztliche Bescheinigung bzw. das Freistellungszeugnis vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (6) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.5 (Elternkarenz) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (7) Insoweit ein nach Ziffer A3-2.4 (Papamonat) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie alle geeigneten Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer des Wegfalls der Entgeltfortzahlung zu erbringen. Der Wiedereintritt in die Beschäftigung ist Pinoma Protection GmbH unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.
- (8) Insoweit nach Ziffer A3-2.6 (Todesfall) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Bescheinigungen (z. B. Kopie der Sterbeurkunde) vorzulegen, die den Todesfall belegen.
- (9) Insoweit nach Ziffer A3-2.7 (Ausscheiden des Dienstnehmers) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens) vorzulegen, die den Zeitpunkt und das Ausscheiden des Dienstnehmers belegen. Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Raten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- (10) Insoweit nach Ziffer A3-2.8 (Einvernehmliche Lösung) ein versichertes Ereignis vorliegt, sind geeignete Nachweise (z. B. Kopie des Kündigungsschreibens, Auflösungsschreiben) vorzulegen, die den Zeitpunkt und die Auflösung des Dienstverhältnisses belegen. Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Raten (z. B. durch den Fahrrad-Nutzer), haben Sie dies Pinoma Protection GmbH umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.

- (11) Sofern Sie das Fahrrad einem anderen Dienstnehmer überlassen, ist dies Pinoma Protection GmbH unverzüglich mitzuteilen.

A3-4.2 Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie ihre Obliegenheiten nach A3-4.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Erfolgt die Verletzung nicht mit dem Vorsatz unsere Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für unsere Leistungspflicht bedeutsam sind, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Haben sie eine vereinbarte Obliegenheit nach A3-4.1 bloß fahrlässig verletzt können wir daraus nur dann Rechte ableiten, wenn Ihnen vorher diese Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen ist, in der Ihnen die Obliegenheiten nach A3-4.1 mitgeteilt werden.

A3-5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer Arbeitgeber-Kündigung, wenn die Kündigung überwiegend durch eine wirtschaftliche Schieflage Ihres Unternehmens begründet ist;
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung);
- für Versicherungsfälle aufgrund von Kriegsereignissen oder Terrorakten und deren Folgen;
- für Versicherungsfälle, die aufgrund von politischer Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen beruhen,
- für Versicherungsfälle, die auf Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder illegalem Streik beruhen;
- für Versicherungsfälle, die durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;
- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer;
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters, wenn für das versicherte Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde oder sofern Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im anwendbaren, Kollektivvertrag bestehen;
- bei Insolvenz des versicherten Unternehmens;
- bei Kenntnis eines nach Ziffer A3-2 versicherten Ereignisses vor Vertragsschluss;
- bei Überlassungsverträgen für befristete Beschäftigte über den Zeitraum der Beschäftigung hinaus.

A4 Fahrrad-Mobilitätsgarantie

A4-1 Umfang der Versicherung

Wir ersetzen die Kosten für die in Ziffer A4-4. genannten versicherten Leistungen.

A4-2 24- Stunden Service für die Fahrrad-Mobilitätsgarantie

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf Leistung nach Ziffer A4-4.1 bis A4-4.8, dass wir die Organisation übernehmen. Über die in der Polizze genannte Telefonnummer unseres Notfalltelefons sind wir für Sie „rund um die Uhr“ erreichbar.

Rufen Sie im Schadenfall nicht die Telefonnummer unseres Notfalltelefons an, so sind wir so zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind. Wir übernehmen keine Kosten, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger

Verletzung bleiben wir zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen können, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

A4-3 **Versicherungsfall; mitversicherte Person; versicherte Fahrräder**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- (1) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß A4-4 gegeben sind und
- (2) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine mitversicherte Person beim Notfalltelefon tatsächlich geltend gemacht werden.

Mitversicherte Person sind berechnigte Fahrrad-Nutzer gemäß Ziffer A1-4.

Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrrad-Versicherung besteht und welches weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

A4-4 **Versicherte Leistungen**

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt wird oder schwerwiegend erkrankt.

A4-4.1 **Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz**

A4-4.1.1 **24 Stunden Service**

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstegelegene Fahrrad- Werkstatt.

A4-4.1.2 **Pannenhilfe**

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 EUR.

A4-4.2 **Leistungen ab einer Entfernung von 10km**

Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen:

A4-4.2.1 **Abschleppen**

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

A4-4.2.2 **Bergung**

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

A4-4.3 **Notfall-Bargeld**

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

A4-4.4 **Weiter- oder Rückfahrt**

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 EUR für die:

- a. Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b. Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c. Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

A4-4.5 **Ersatzfahrrad**

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 EUR je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

A4-4.6 **Übernachungskosten**

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 EUR je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (A4-4.4) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

A4-4.7 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Österreich für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

A4-4.8 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

A4-4.9 Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

A5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

A5-1 Definitionen

Ausland: sind alle Länder dieser Welt außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die mitversicherte Person einen Wohnsitz hat oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort: ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne: ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrentritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind – entladene oder entwendete Akkus oder – fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder – ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe: ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfefahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall: ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, dass unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise: ist jede Abwesenheit von ständigem Wohnsitz

Mitversicherte Person: ist der berechtigte Fahrrad-Nutzer

Ständiger Wohnsitz: ist der Ort in Österreich oder Deutschland, an dem der berechtigte Nutzer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

A5-2 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

- (1) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
- (2) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

A5-2.1 Außerdem leisten wir nicht,

- (1) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grobfahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
- (2) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
- (3) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
- (4) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
- (5) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
- (6) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

A5-3 Obliegenheiten, Rechtsfolgen

Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß A5-2 (2), A5-.2.1 (1) bis (3) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Teil B Allgemeines

B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutz

Abweichend zu dem in der Polizza angegebenen Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Übergabe des versicherten Fahrrads an den Fahrrad-Nutzer.

B1-2 Prämienzahlung

Die Prämienzahlung erfolgt in Form einer Einmalprämie, sofern in der Polizza nichts anderes angegeben ist.

B1-3 Fälligkeit der Erstprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit der Erstprämie

Die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen ohne schuldhaften Verzug zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Das Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug mit der ersten oder einmaligen Prämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug

Ist die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Sind Sie mit einer ersten oder einmaligen Prämie bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60,- Euro im Verzug, tritt keine Leistungsfreiheit ein.

Die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug mit der ersten oder einmaligen Prämie tritt nur ein, wenn wir Sie in der Aufforderung zur Prämienzahlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B1-3.3.1 Ihre Pflichten

Um die Prämie rechtzeitig zu zahlen, ist, abhängig von der gewählten Zahlungsmethode (z. B. SEPA-Lastschrift), zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen.

Konnte bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn die Zahlung unverzüglich nach einer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-3.3.2 Fehlgeschlagene Abbuchung

Haben Sie es zu vertreten, dass bei einem vereinbarten Abbuchungsverfahren eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Abbuchungsversuch nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das vereinbarte Abbuchungsverfahren in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Abbuchungen können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-3.4 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-3.4.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-3.4.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B3-1.1 vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu., sofern bis zum Zugang der Anfechtungserklärung Versicherungsschutz bestand.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Besteht das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht oder entsteht das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht, sind Sie nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den in der Polizza angegebenen Zeitraum geschlossen.

B2-1.2 Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- Mit Ablauf des Überlassungsvertrags (in der Polizze angegebener Zeitpunkt);
- Bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Überlassungsvertrags aufgrund eines versicherten Ereignisses;
- Wegen Wegfall des versicherten Interesses.

B3 Anzeigepflicht, Rechtsfolgen, Zurechnung

B3-1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

B3-2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht – Rücktritt und Leistungsfreiheit

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht nach B-3.1 können wir gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt davon unberührt (§ 22 VersVG).

B3-3 Kenntnis- und Verhaltenszurechnung

Die Kenntnis und das Verhalten des mitversicherten Fahrrad-Nutzers nach Ziffer A1-4 wird Ihnen bei Anwendung von B-3.1 und B-3.2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugerechnet.

B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrfachversicherung

- (1) Soweit im Versicherungsfall Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen die Leistungsverpflichtungen aus diesen anderen Versicherungsverträgen vor.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung aus anderen Versicherungen, für den Schaden ganz oder teilweise zu entschädigen, bleiben wir nach Maßgabe dieser Bedingungen verpflichtet, innerhalb von 15 Werktagen an Sie zu zahlen.
- (3) Nach einer Zahlung aus dieser Versicherung sind Sie verpflichtet, uns alle Informationen über andere Versicherungen zu erteilen, damit wir den fälligen Anteil an den Forderungen von dem/den Versicherer(n), der/die den anderen Versicherungsschutz gewährt/gewähren, einfordern können. Insbesondere ist der Versicherte verpflichtet, seinen Anspruch gegen den anderen Versicherer an uns abzutreten, soweit wir den Vermögensschaden aus diesem Vertrag ersetzt haben.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- (1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Formfreiheit, Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der

Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 4 SVG zugeht.

- (2) Erklärungen und Anzeigen sind an unsere in der Polizze genannte Hauptverwaltung oder an die in der Polizze als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.
- (3) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-3 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt im Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in geschriebener Form (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.
- (2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz oder den Sitz Ihrer Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums), sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (4) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem (Firmen-)Sitz oder dem Sitz Ihrer Niederlassung. Ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-7 Ersatzansprüche

B4-7.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-7.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bzw. der im Überlassungsvertrag genannte Nutzer bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.